

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1965

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1965

21. Stück

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1965, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 1957, LGBl. Nr. 13, ergänzt wird.
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1965, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust auf die Bundespolizeidirektion Eisenstadt übertragen wird.
42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1965, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
43. Gesetz vom 1. Dezember 1965, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Feber 1962 über die Wahlen der Gemeindevertretungen im Burgenland (Gemeindewahlordnung 1962), LGBl. Nr. 15/1962, abgeändert werden.

40.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1965, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 1957, LGBl. Nr. 13, ergänzt wird.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Buschenschankgesetzes, LGBl. Nr. 8/1957, wird verordnet:

Im Text der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 1957, LGBl.

Nr. 13, werden nach dem Wort „Winden“ folgende Worte angefügt:

„Pötttsching, Siegendorf.“

Für die Landesregierung:
Polster

41.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1965, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust auf die Bundespolizeidirektion Eisenstadt übertragen wird.

Auf Antrag der Freistädte Eisenstadt und Rust wird gemäß Art. 118 Abs. 7 B.—VG. mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

- a) Die örtliche Sicherheitspolizei;
- b) die örtliche Straßenpolizei;
- c) die Flurschutzpolizei;
- d) die Sittlichkeitspolizei.

§ 1

Die Bundespolizeidirektion Eisenstadt wird die Besorgung der nachstehend angeführten, aus dem Vollziehungsbereich des Landes stammenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust, mit Ausnahme des Verordnungsrechtes, übertragen:

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 31. Dezember 1965 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

4 2.

Verordnung

**des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1965, betreffend den
Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.**

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird für das Burgenland nachstehender Höchstattarif für das Rauchfangkehrergewerbe mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1966 neu festgesetzt.

I. Reinigen von Rauchfängen und Rauchkanälen.

Die Kehrgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitenden Tätigkeiten zum Kehren, für die eine Gebühr nicht gut anzusetzen ist. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.

Die Kehrgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Bei schließbaren Rauchfängen mit der Lichtweite von höchstens 3.600 qcm Grundgebühr | S 3,60 |
| Geschoßzuschlag | S 1,30 |
| 2. Bei schließbaren Rauchfängen mit mehr als 3.600 qcm Lichtweite Grundgebühr | S 4,80 |
| Geschoßzuschlag | S 1,30 |
| 3. Bei schließbaren Rauchfängen, die im darüberliegenden Geschoß in enge Rauchfänge übergehen und bei Bastardrauchfängen, wozu besonderes Werkzeug verwendet werden muß, Grundgebühr | S 4,20 |
| Geschoßzuschlag | S 1,30 |
| 4. Bei engen Rauchfängen ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw. Grundgebühr | S 2,70 |
| Geschoßzuschlag | S 1,10 |
| 5. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt: | |

- a) Um 50 Prozent für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirt-

schaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.

- b) Für Häuser, in welchen zum Zeitpunkt der Reinigung nur 4 oder weniger vollbenützte Rauchfänge zu kehren sind, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1 bis 4 um 20 Prozent, wo aber nur 1 Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze in Post 1 bis 4 um 30 Prozent.

- c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 3,— für das Anwesen.

- | | |
|---|--------|
| 6. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je Meter Höhe im warmen Zustand 50 Prozent Zuschlag | S 6,50 |
| 7. Kehren von Schläuchen und Rohren pro Meter | S 1,80 |
| 8. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß | S 6,50 |

II. Reinigen von häuslichen Feuerstätten.

- | | |
|---|--------|
| 1. Herd mit einem Backrohr, Wasserschiff und Tellerwärmer | S 7,70 |
| 2. Jedes weitere Backrohr | S 3,00 |
| und jede eingebaute Heizschlange | S 5,00 |
| 3. Badeofen | S 5,40 |
| 4. Eiserner Ofen ohne Zug | S 4,20 |
| 5. Eiserner Ofen mit Zügen | S 8,10 |
| 6. Wasserkessel, private Waschmaschinen, Dämpfer | S 4,00 |

III. Reinigen von Zentralheizungen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Gliederloser Zentralheizkessel oder Rundkessel ohne Züge | S 11,50 |
| 2. Pro Rauchzug oder Glied zusätzlich | S 2,00 |

IV. Reinigen von gewerblichen Feuerstätten.

1. Wirtschaftskessel (Koch-, Wasch- oder Brennkessel) S 7,20
2. Kanal- oder Unterzugsbackofen und Dampfbackofen mit einem Backraum je weiterer Backraum S 13,50
S 9,60
3. Zuckerbacköfen mit einem Backraum S 10,80
für jeden weiteren Backraum S 5,40
4. Glashausheizanlagen pro Meter S 1,70
5. Selchkammer in gewerblichen Betrieben pro Arbeitsstunde S 34,50
6. Hochdruckdampfkessel je qm Heizfläche
Flammrohrkessel (in kaltem Zustand) Rauchrohr-(Heizrohr-)Kessel und Lokomobilkessel je qm Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer S 9,60
im warmen Zustande 50 Prozent Zuschlag

V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten.

1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen und Rauchabzügen für den laufenden Meter S 9,00
für Selch-(Räucher-)Kammern S 50,00
Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.
2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.
3. Reinigen der Rauchfangsohle (Rußentnahme) gemäß Kehrordnung S 1,05
4. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges S 14,40
5. Topographische Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material S 5,40
6. Für die vorgeschriebene jährliche einmalige Untersuchung unbenützter oder anschlußloser Rauchfänge und Rauchleitungen ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.
7. Für fachmännische Auskünfte außerhalb der festgesetzten Kehrzeit sowie für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens ist der Rauchfangkehrermeister berechtigt, eine Vergütung von S 25,00 zu verlangen.

8. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag pro Halbtage Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten. S 90,00
9. Die Kommissionstaxe im Standort des Rauchfangkehrermeisters beträgt S 27,00
Außerhalb des Standortes S 54,00
Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.

VI. Besondere Gebührenbestimmungen.

1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17 Uhr bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.
2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, so hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung entbunden zu sein.
Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest.
3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seines Wohnsitzes bestellt, so darf er die tatsächlich verausgabten Fahrgelder und für zu Fuß zurückgelegte Strecken als Wegentschädigung für jeden angefahrenen Kilometer S 2,70 in Rechnung stellen.
4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), so bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.
5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 34,50 pro Arbeitsstunde zu entrichten.

VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen.

1. In den vorangeführten Gebührensätzen sind der Zeit- und Kostenaufwand für die Prüfung der Feuerungs-

- anlagen auf ihre Feuersicherheit (Hauptüberprüfung), die Mängelmeldung und die heiztechnische Beratung gelegentlich der Ausführung der Kehrarbeiten bereits enthalten.
2. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühr für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.
 3. Die Abgeltung der Kehrgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.
 4. Über Aufforderung hat der Rauchfangkehrermeister eine Rechnung zu stellen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln angeführt sind. Groschenbeträge sind bis S 0,50 auf volle Schillingbeträge abzurunden, ab S 0,51 auf volle Schillingbeträge aufzurunden.
 5. Die Umsatzsteuer ist bereits in der Kehrgebühr mitinbegriffen und darf nicht gesondert berechnet werden.
- Für den Landeshauptmann:
DDr. Grohotolsky
-

43.

G e s e t z

vom 1. Dezember 1935, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Feber 1962 über die Wahlen der Gemeindevertretungen im Burgenland (Gemeindewahlordnung 1962), LGBL. Nr. 15/1962, abgeändert werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1962 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

1.) Im § 1 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern, mit 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern, mit 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern, mit 1.501 bis 2.000 Wahlberechtigten aus 17 Mitgliedern und mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten aus 19 Mitgliedern (§ 15 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965). In der Freistadt Eisenstadt besteht der Gemeinderat aus 23 (§ 7 Abs. 1 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBL. Nr. 38/1965) und in der Freistadt Rust aus 15 Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 des Ruster Stadtrechtes, LGBL. Nr. 39/1965).“

2.) Im § 2 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) Bei Auflösung eines Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl binnen 6 Monaten auszuschreiben. Der neugewählte Gemeinderat bleibt nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode im Amt.“

3.) Im § 29 hat der dritte Absatz zu lauten:

„(3) Diese Verbote sind in die nach Abs. 1 zu erlassende Kundmachung aufzunehmen. Sie gelten nicht für Gemeinden, in denen auf Grund der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 keine Wahl stattfindet.“

4.) Der § 48 hat zu lauten:

„Mandatsverlust.“

§ 48

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn

- a) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;
- b) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- c) es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet;
- d) es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters

und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;

- e) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen.“

5. Im § 52 hat der dritte Absatz zu lauten:

„(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen, oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatssitze hat die Partei mit der größten Zahl der auf ihren Wahlvorschlag (Parteiliste) entfallenden Stimmen den Vorrang, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los.“

6. Der § 57 hat zu lauten:

§ 57

Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) während der Wahlperiode aus, ist die freigewordene Stelle durch eine binnen vier Wochen vorzunehmende Wahl zu besetzen, wobei die Bestimmungen der §§ 51 bis 54 sinngemäß anzuwenden sind. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle ist nicht zulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Dr. Fred Sinowatz

Der Landeshauptmann:

Hans Bögl

